

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

4. Nachtrag zum Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder vom 27. März 2006

Antrag:

I. Das Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder vom 27. März 2006 wird durch einen 4. Nachtrag wie folgt geändert:

2.2. Schulbehörden

§ 11 Zentralschulpflege

¹ Die Besoldung der Mitglieder der Zentralschulpflege, welche zugleich Präsidentinnen oder Präsidenten der Kreisschulpflegen sind, wird durch das städtische Personalrecht festgelegt.

² Die nebenamtlichen Mitglieder der Zentralschulpflege erhalten nebst Sitzungs- und Taggeldern eine Grundpauschale von Fr. 8'000.–.

³ Falls das Amt der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten von einem nebenamtlichen Mitglied der Zentralschulpflege ausgeübt wird, richtet sich die Entschädigung für die stellvertretende Sitzungsleitung nach § 5.

⁴ Die Entschädigung für die Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen in der Zentralschulpflege wird durch den Stadtrat geregelt.

⁵ Entschädigungen für die Vertretungen der Schulleitungen und Lehrpersonen in städtischen und kantonalen Arbeitsgruppen und Kommissionen werden durch die Zentralschulpflege gemäss § 21 Abs. 3 Lehrpersonalgesetz festgelegt. Im Übrigen gelten für nebenamtliche Mitglieder von Kommissionen die allgemeinen Bestimmungen.

2.3. Sozialhilfebehörde

§ 14 Arbeitsentschädigung

¹ Die Mitglieder der *Sozialhilfebehörde* erhalten ...

² Die *Vorsitzenden der Ausschüsse* erhalten ...

³ Die übrigen Mitglieder der *Sozialhilfebehörde* erhalten ...

⁴ Für die Teilnahme an den Behörden- und *Ausschusssitzungen* werden ...

2.4. Vormundschaftsbehörde (wird aufgehoben)

§ 15 Grundentschädigung (wird aufgehoben)

II. Diese Änderungen treten am 1. August 2014 in Kraft.

Weisung

1. Zusammenfassung

Mit den Änderungen in § 11 des Reglements über die Entschädigung an Behördenmitglieder wird der zweite Teil der Schulbehördenreorganisation nachvollzogen. Insbesondere soll die Entschädigung für die ab Amtsperiode 2014 bis 2018 neu geschaffene Funktion «nebenamtliche Mitglieder der Zentralschulpflege» geregelt werden. Im Weiteren handelt es sich bei den Änderungen um eine Präzisierung bei den Vertretungen der Schulleitungen und Lehrpersonen sowie um eine Kompetenzdelegation an die Zentralschulpflege zur Bewilligung von Entschädigungen für ausserordentliche Aufwendungen von Schulleitungen und Lehrpersonen. Im Übrigen wird das Reglement über die Behördenentschädigung aufgrund kürzlich erfolgter Rechtsänderungen (Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts per 1.1.2013 und Reorganisation der Fürsorgebehörde vom 24.11.13) formell angepasst. Die Änderungen für die Schulbehörden werden von Stadtrat und Zentralschulpflege gemeinsam beantragt.

2. Ausgangslage

Am 27. September 2009 wurde an der Urne dem VII. Nachtrag zur Gemeindeordnung, der Reorganisation der Schulbehörden, zugestimmt. Der erste Teil der Reorganisation trat auf die Amtsperiode 2010 bis 2014 in Kraft. Der zweite Teil tritt mit der Amtsperiode 2014 bis 2018 in Kraft. Die beiden wesentlichsten Änderungen ab 2014 betreffen die Reduktion der Schulkreise von sieben auf vier und die neue Zusammensetzung der Zentralschulpflege. Bei der Reduktion der Schulkreise werden Winterthur-Stadt und Töss, Veltheim und Wülflingen sowie Seen und Mattenbach je zu einem Schulkreis zusammengefasst. Die Zentralschulpflege umfasst nebst dem Präsidium, welches von Amtes wegen das zuständige Mitglied des Stadtrates innehat, die vier Präsidien der Kreisschulpflegen (KSP) sowie neu vier nebenamtliche Mitglieder. Während die Präsidien in ihrem Schulkreis gewählt werden, umfasst der Wahlkreis für die vier nebenamtlichen Mitglieder der Zentralschulpflege die ganze Stadt. Im Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder muss neu die Entschädigung der nebenamtlichen Mitglieder der Zentralschulpflege geregelt werden. Weiter sollen sinnvolle Anpassungen in der Terminologie vorgenommen und die Kompetenzen zwischen Stadtrat und Zentralschulpflege im Sinne von schlanken Strukturen geklärt werden.

Anlässlich des Anpassungsbedarfs im Schulbereich wurden auch die übrigen Departemente eingeladen, Änderungsbedarf anzumelden. Das Departement Soziales hat daraufhin angezeigt, dass aufgrund bereits erfolgter Rechtsänderungen im vorliegenden Reglement noch ein paar lediglich formelle Nachführungen nötig sind.

3. Die Änderungen im Einzelnen

2.2. Schulbehörden

§ 11 Zentralschulpflege

Abs. 1

Bisher wurde für die Kreisschulpflegepräsidien der Begriff «teilamtliche Mitglieder der Zentralschulpflege» verwendet. Neu besteht die Zentralschulpflege neben dem für das Schulwesen zuständigen Stadtrat und den Kreisschulpflegepräsidien zusätzlich aus den «nebenamtlichen Mitgliedern» (§ 52 Abs. 1 Ziff. 3 Gemeindeordnung). Die Abgrenzung zwischen dem Begriff «teilamtliche Mitglieder der Zentralschulpflege» und dem neu in § 52 Abs. 1 Ziff. 3 Gemeindeordnung verwendeten Begriff «nebenamtliche Mitglieder der Zentralschulpflege» ist unklar. Für die Präsidien der Kreisschulpflegen trifft der Begriff «teilamtliche Mitglieder» ab Amtsperiode 2014 bis 2018 auch nicht mehr zu. Ab der besagten Amtsperiode sind die Kreisschulpflegepräsidenten gemäss § 57 Abs. 2 GO Hauptämter. «Hauptämter» könnte aber auch ein Pensum zwischen achtzig und hundert Prozent bedeuten. Deshalb ist es sinnvoll, ab Amtsperiode 2014-2018 die Terminologie des § 52 Abs. 2 GO, welcher bestimmt, dass neben dem Präsidium von Amtes wegen die Präsidenten oder Präsidentinnen der vier Kreisschulpflegen Mitglieder der Zentralschulpflege sind, zu verwenden. Somit ist es unerheblich, ob die vier Präsidien der Kreisschulpflegen hauptamtlich oder vollamtlich tätig sind.

Abs. 2

Ab Amtsperiode 2014-2018 gibt es neu die Funktion «nebenamtliche Mitglieder der Zentralschulpflege». Die Entschädigung ist daher neu ins Entschädigungsreglement aufzunehmen. Mit dem neuen Abs. 2 wird für die Funktion aus den gleichen Gründen wie oben (vgl. Ausführungen zu Abs. 1) die Formulierung der Gemeindeordnung (§ 52 Abs. 1 Ziff. 3) übernommen. Als Massstab für die Höhe der Entschädigung wurde die Entschädigung der ehemaligen Vormundschaftsbehörde herangezogen. Die Entschädigung ist wesentlich höher als die Entschädigung für die nebenamtlichen Mitglieder der Kreisschulpflegen. Das wird damit begründet, dass Geschäfte der Zentralschulpflege wesentlich komplexer und weitreichender sind als diejenigen in den Kreisschulpflegen.

Abs. 3

Das Vizepräsidium der Zentralschulpflege kann entweder von einem Präsidium der Kreisschulpflegen oder von einem nebenamtlichen Mitglied der Zentralschulpflege übernommen werden. Übt eine Präsidentin oder ein Präsident einer Kreisschulpflege das Amt aus, so ist keine separate Entschädigung vorgesehen, da die Kreisschulpflege-Präsidentinnen und -Präsidenten einen Lohn gemäss Personalrecht beziehen. Abs. 3 stellt klar, dass nur dann eine Entschädigung für die Sitzungsleitung ausbezahlt wird, wenn ein nebenamtliches Mitglied die Funktion einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten ausübt.

Abs. 4

Mit der Neuformulierung im Absatz vier soll eine Unsicherheit beseitigt werden, indem klar gestellt wird, dass mit Vertretung der Schulen in der Zentralschulpflege die Schulleitungen gemeint sind.

Abs. 5

In § 1 Abs. 2 des Reglements ist geregelt, dass eine Mitwirkung städtischer Angestellten und Lehrpersonen in städtischen Behörden oder Kommissionen nur dann entschädigungsberechtigt ist, wenn sie ausserhalb der Arbeitszeit erfolgt. Die Zentralschulpflege erteilt jedoch je nach Bedarf Lehrpersonen und Schulleitungen Aufträge zur Mitwirkung in städtischen und kantonalen Kommissionen, welche nicht in einem direkten Zusammenhang mit dem Berufsauftrag stehen. Diese Aufträge können einen wesentlichen Mehraufwand für die betroffenen

Schulleitungen und Lehrpersonen bedeuten und im Interesse der Stadt Winterthur liegen. Als Beispiele können die Mitwirkung in einer kantonalen Kommission für die Einführung des Lehrplans 21 oder grössere gesamtstädtische Projekte wie die Think Tanks im Projekt «Schulen unterwegs» genannt werden. Sitzungen derartiger Kommissionen können während der Arbeitszeit erfolgen, sollen aber aufgrund des Sonderaufwands speziell entschädigt werden können. Bisher musste die Zentralschulpflege auch für kleinste Beträge von derartigen Sitzungsgeldern im Umfang von einigen hundert Franken dem Stadtrat Antrag stellen. Das entspricht nicht der Stellung und Bedeutung der Zentralschulpflege. Die Zentralschulpflege ist die Exekutive der Stadt Winterthur für das Schulwesen. Sie soll innerhalb des Budgets ihrem Status gemäss selbstständig entscheiden können, welche ihrer Aufträge im Rahmen des Berufsauftrags der Schulleitungen und Lehrpersonen zu erledigen sind und für welche es angemessen ist, eine Entschädigung für den Sitzungs-aufwand zu bezahlen. Ihr Entscheidungsspielraum wird durch § 21 Abs. 3 Lehrpersonal-gesetz, wonach Entschädigungen durch die Gemeinde nur gestattet sind, soweit sie ein angemessenes Entgelt für ausserordentliche Aufwendungen darstellen, genügend eingeschränkt.

2.3. Fürsorgebehörde wird neu zur Sozialbehörde

§ 14 Arbeitsentschädigung

Die Anpassungen in Ziffer 2.3. des Reglements über die Behördenentschädigung betreffen die Fürsorgebehörde, welche nach der Volksabstimmung vom 24. November 2013 über die Reorganisation der Fürsorgebehörde neu als Sozialhilfebehörde geführt wird. Sie hat die Kompetenz, Ausschüsse zu bilden und folglich ist der Begriff «Kommissionen» in «Ausschüsse» umzuwandeln.

2.4. Vormundschaftsbehörde

§ 15 Grundentschädigung

Die Bestimmungen von Ziffer 2.4. und § 15 bezüglich der Regelungen zur Entschädigung der Vormundschaftsbehörde kann mit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts per 1.1.2013 ersatzlos aufgehoben werden.

Beide Nachführungen erfolgen aufgrund kürzlich erfolgter Rechtsänderungen.

4. Kosten

Die Gesamtkosten für die nebenamtlichen Mitglieder der Zentralschulpflege betragen rund Fr. 50'000.– pro Jahr. Sie werden durch die Reduktion der KSP-Präsidien und einem entsprechenden Minderaufwand von rund Fr. 160'000.– sowie durch die Reduktion um 25 Mitglieder bei den Kreisschulpflegen und einen Minderaufwand von rund Fr. 80'000 bei den Grundpauschalen exkl. Sitzungsgeld mehr als kompensiert.

5. Inkrafttreten

Der 4. Nachtrag des Reglements über die Entschädigung an Behördenmitglieder vom 27. März 2006 soll auf die neue Amtsperiode der Zentralschulpflege (2014-18) in Kraft treten. Die neuen Bestimmungen werden darum auf den 1. August 2014 in Kraft gesetzt.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Schule und Sport übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Beilage:

- Synopsis der Änderungen im § 11

4. Nachtrag zum Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder

Synopsis der Änderungen im § 11

Bisher	Neu	Kommentar
<p>§ 11 Zentralschulpflege</p> <p>¹ Die Besoldung der teilamtlichen Mitglieder der Zentralschulpflege wird durch das städtische Personalrecht festgelegt.</p>	<p>§ 11 Zentralschulpflege</p> <p>¹ Die Besoldung der Mitglieder der Zentralschulpflege, welche zugleich Präsidentinnen oder Präsidenten der Kreisschulpflegen sind, wird durch das städtische Personalrecht festgelegt.</p>	<p>Wegen der neuen Zusammensetzung der Zentralschulpflege ist es sinnvoll, dass genau geklärt wird, wer wie entschädigt wird. Durch die Übernahme der Terminologie von § 52 Abs.1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung ist dies gewährleistet.</p>
	<p>² Die nebenamtlichen Mitglieder der Zentralschulpflege erhalten nebst Sitzungs- und Taggeldern eine Grundpauschale von Fr. 8'000.-.</p>	<p>Ab Amtsperiode 2014-2018 gibt es neu die Funktion nebenamtliche Mitglieder der Zentralschulpflege. Die Entschädigung muss neu im Entschädigungsreglement geregelt werden. Mit dem neuen Abs. 2 wird für die Funktion aus den gleichen Gründen wie oben die Formulierung von § 52 Abs.1 Ziff. 3 GO übernommen.</p>
	<p>³ Falls das Amt der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten von einem nebenamtlichen Mitglied der Zentralschulpflege ausgeübt wird, richtet sich die Entschädigung für die stellvertretende Sitzungsleitung nach § 5.</p>	<p>Das Vizepräsidium kann entweder von einem Präsidium der Kreisschulpflegen oder von einem nebenamtlichen Mitglied der Zentralschulpflege übernommen werden. Für das Präsidium der Kreisschulpflege ist keine separate Entschädigung vorgesehen, da die KSP-Präsidentinnen und Präsidenten einen Lohn gemäss Personalrecht beziehen. Abs. 3 stellt klar, dass nur dann eine Entschädigung für die Sitzungsleitung ausbezahlt wird, wenn ein nebenamtliches Mitglied die Funktion der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten ausübt.</p>
<p>² Die Entschädigung für die Vertretung der Lehrpersonen und der Schulen wird durch den Stadtrat geregelt.</p>	<p>⁴ Die Entschädigung für die Vertretung der Schulleitungen und der Lehrpersonen in der Zentralschulpflege wird durch den Stadtrat geregelt.</p>	<p>Hier handelt es sich lediglich um eine Präzisierung. Lehrpersonen sind auch Vertretungen der Schulen. Deshalb sollen explizit Vertretungen der Schulleitungen und Lehrpersonen erwähnt werden.</p>
<p>³ Für die nebenamtlichen Mitglieder von</p>	<p>⁵ Entschädigungen für die Vertretungen der</p>	<p>Bisher musste auch für kleinste Beträge von</p>

Bisher	Neu	Kommentar
Kommissionen der Zentralschulpflege gelten die allgemeinen Bestimmungen.	Schulleitungen und Lehrpersonen in städtischen und kantonalen Arbeitsgruppen und Kommissionen werden durch die Zentralschulpflege gemäss § 21 Abs. 3 Lehrpersonalgesetz festgelegt. Im Übrigen gelten für nebenamtliche Mitglieder von Kommissionen die allgemeinen Bestimmungen.	Sitzungsgeldern jeweils ein Stadtratsantrag gestellt werden. Die Zentralschulpflege ist die Exekutive für das Schulwesen. Sie soll innerhalb des Budgets ihrem Status gemäss selbstständig entscheiden können, welche ihrer Aufträge im Rahmen des Berufsauftrags zu erledigen sind und für welche es angemessen ist, eine Entschädigung für den Sitzungsaufwand zu bezahlen.

28.2.2014/DSS